

Ergebnisbericht zum Verfahren – Antrag der Danube Private University GmbH auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Humanmedizin“, durchgeführt in Wiener Neustadt

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020 idF BGBl I Nr. 50/2024 sowie § 17 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	19.04.2022
Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	20.06.2022
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	23.06.2022
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	23.06.2022
Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	29.06.2022
Bestellung der Gutachter*innen	23.07.2022
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	25.07.2022



Nachnominierung und Bestellung Gutachter*in	01.08.2022
Information an Antragstellerin über Nachnominierung Gutachter*in	01.08.2022
Virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*innen	31.08.2022
Nachreichungen vor dem ersten Vor-Ort-Besuch eingelangt am	23.09.2023
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	05.10.2022
Erster Vor-Ort-Besuch	06.10.2022
Nachreichungen nach dem ersten Vor-Ort-Besuch eingelangt am	14.10.2022
Vorlage des ersten Gutachtens	19.01.2023
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	19.01.2023
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	26.01.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	30.01.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	21.04.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	04.05.2023
Beschluss des Boards der AQ Austria über die weitere Vorgangsweise des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021	02.06.2023
Erneute Bestellung von Gutachter*innen	02.06.2023
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	07.06.2023
Neuerliche Bestellung der Gutachter*innen	15.06.2023
Erstes virtuelles Gespräch mit Gutachter*innen	29.06.2023
Zweites virtuelles Gespräch mit Gutachter*innen	17.07.2023
Vorlage der gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme	20.07.2023
Übermittlung der gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme an Antragstellerin	20.07.2023
Zweite Stellungnahme der Antragstellerin zur gutachterlichen Einschätzung eingelangt am	03.08.2023
Zweite Stellungnahme der Antragstellerin zur gutachterlichen Einschätzung an Gutachter*innen	06.09.2023
Beschluss über weitere Vorgangsweise des Verfahrens	20.09.2023
Erneute Bestellung von Gutachter*innen	20.09.2023
Information an Antragstellerin über weitere Vorgangsweise des Verfahrens und Gutachter*innen	21.09.2023
Virtuelles Gespräch mit Gutachter*innen	18.10.2023
Vorlage der zweiten gutachterlichen Einschätzung zur zweiten Stellungnahme	24.10.2023
Übermittlung der zweiten gutachterlichen Einschätzung zur zweiten Stellungnahme an Antragstellerin	24.10.2023
Dritte Stellungnahme der Antragstellerin zur zweiten gutachterlichen Einschätzung eingelangt am	31.10.2023
Dritte Stellungnahme der Antragstellerin zur Kenntnis an Gutachter*innen	06.11.2023
Gespräch des Boards der AQ Austria mit den Gutachter*innen zur dritten Stellungnahme der Antragstellerin	23.11.2023
Beschluss des Boards der AQ Austria über die weitere Vorgangsweise des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021	23.11.2023
Information an Antragstellerin über weitere Vorgangsweise und erneute Bestellung der Gutachter*innen	14.12.2023
Beschluss des Boards der AQ Austria über die weitere Vorgangsweise des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021	22.12.2023

Information an Antragstellerin über weitere Vorgangsweise und Übermittlung der Ergebnisse der Sitzung des Boards der AQ Austria vom 23.11.2023	18.01.2024
„Stellungnahme (Antragsänderung)“ der Antragstellerin eingelangt am	29.01.2024
Nachreichungen eingelangt am	02./12./21./ 25.02.2024
Virtuelles Gespräch mit Gutachter*innen	29.02.2024
Zweiter Vor-Ort-Besuch	04./05.03.2024
Nachreichungen nach dem zweiten Vor-Ort-Besuch eingelangt am	11.03.2024
Vorlage des zweiten Gutachtens	12.04.2024
Übermittlung des zweiten Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	12.04.2024
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	16.04.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	17.04.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	17.04.2024

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 15.05.2024 entschieden, dem Antrag der Danube Private University GmbH auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Humanmedizin“ vom 19.04.2022 in der Version vom 11.03.2024 stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 4 HS-QSG iVm§ 2 PrivHG sowie § 17 PrivH-AkkVO 2021 erfüllt sind. Die Entscheidung wurde gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG vom hierfür zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 24.05.2024 genehmigt.

Der Bescheid wurde mit Datum vom 28.05.2024 zugestellt.

Der Verfahrenshintergrund ist im Detail im Gutachten dargelegt.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 12.04.2024
- Stellungnahme vom 17.04.2024

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Masterstudiengangs Humanmedizin der Danube Private University, durchgeführt in Krems (gemäß Antrag in der Version 23.06.2022), geändert im Wege einer Stellungnahme vom 29.01.2024: Wiener Neustadt

gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021)

Wien, 12.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2	Vorbemerkungen	9
3	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021	10
	3.1 § 17 Abs. 4 Z 1, 2-7: Personal.....	10
	3.2 § 17 Abs. 5: Finanzierung	16
	3.3 § 17 Abs. 6: Infrastruktur	16
	3.4 § 17 Abs. 7: Kooperationen.....	18
	3.5 § 21 Abs. 1-3: Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule	18
4	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	21
5	Eingesehene Dokumente	22

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Danube Private University GmbH
Standort/e	Krems an der Donau
Rechtsform	GmbH
Institutionelle Erstakkreditierung	13.08.2009
Letzte Verlängerung der institutionellen Akkreditierung	13.08.2014
Anzahl der Studierenden	2.208 (Stand: WS 2022/23) ¹
Akkreditierte Studiengänge	15

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Humanmedizin
Studiengangsart	Masterstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudierendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	60 (gemäß Antrag in der Version 23.06.2022), geändert im Wege einer Stellungnahme vom 21.04.2023: 120
Akademischer Grad	Doctor medicinae universae, abgekürzt Dr. med. univ.
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Krems (gemäß Antrag in der Version 23.06.2022), geändert im Wege einer Stellungnahme vom 29.01.2024: Wiener Neustadt
Studiengebühr	€ 14.000 ,-/Semester

Die antragstellende Einrichtung reichte am 19.04.2022 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 23.07.2022 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

¹ vgl. uni:data

Name	Funktion Institution	und Kompetenzfeld
Prof. Dr. Hans J. Schlitt	Lehrstuhl für Chirurgie Direktor der Klinik und Poliklinik für Chirurgie Klinikum der Universität Regensburg	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Chirurgie und Leitungserfahrung
Dr. med. Christian Schirlo, MME	Leiter Studiendekanat Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin Universität Luzern	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Medizinische Lehre

Hintergrund:

Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um eine Folge des 2021 erfolgten Widerrufs der Akkreditierung des gleichlautenden und im Rahmen des Verfahrens zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung umfassend begutachteten Masterstudiengangs Humanmedizin an der Danube Private University, mit Durchführung am Standort Krems und dem Klinikum Wels-Grieskirchen als Kooperationspartner. Der Widerruf der Akkreditierung des Masterstudiengangs Humanmedizin resultierte aus Sicht des Boards der AQ Austria insbesondere aus dem Wegfall der für den Studiengang zentralen klinischen Kooperation mit dem Klinikum Wels-Grieskirchen (Oberösterreich). Diese Änderung hatte Auswirkungen auf die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen in den Bereichen Personal (§ 16 Abs. 7 Z 1, 2, 3, 4 und § 16 Abs. 6 Z 4 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019, PU-AkkVO 2019), Infrastruktur (§ 16 Abs. 9 PU-AkkVO 2019) und somit auch auf die Finanzierung (§ 16 Abs. 8 PU-AkkVO 2019). Die Antragstellerin hat gegen den entsprechenden Bescheid das Rechtsmittel einer Beschwerde eingebracht.

Antrag vom 19.04.2022:

Am 19.04.2022 wurde von der Antragstellerin ein Antrag auf Akkreditierung eines Masterstudiengangs Humanmedizin eingereicht. Für diesen Antrag auf Akkreditierung (Programmakkreditierung) kommt die Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) zur Anwendung.

Nach entsprechender Diskussion hat das Board im Juni 2022 festgehalten, diesen Antrag als eigenständigen Antrag zu qualifizieren. Im Unterschied zum, ob der Widerrufsentscheidung gerichtsanhängigen, Masterstudiengang Humanmedizin, beinhaltet der Antrag vom 19.04.2022 wesentliche Änderungen. Dies insbesondere hinsichtlich der – für die klinische medizinische Ausbildung und Forschung – elementaren Kooperationen mit klinischen Institutionen.

Im Antrag vom 19.04.2022 waren als Hauptkooperationspartnerin die Burgenländische Krankenanstalten Ges. m. b. H. (KRAGES) bzw. nunmehr Gesundheit Burgenland, sowie weiters die Landeskrankenhäuser Wiener Neustadt, Klosterneuburg und Stockerau der Niederösterreichischen Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA), die SLK-Lungenklinik Löwenstein sowie das Eduardus-Krankenhaus Köln vorgesehen. Auf Grund der vorangegangenen Akkreditierungsverfahren hatte das Board weiters beschlossen, die zwei oben genannten Gutachter*innen zu beauftragen und einen eingeschränkten Prüfauftrag zu erteilen. Dieser war auf die folgenden Prüfbereiche fokussiert: Forschung und Entwicklung (§ 17 Abs. 3 PrivH-AkkVO 2021), Personal (§ 17 Abs. 4 PrivH-AkkVO 2021), Finanzierung (§ 17 Abs. 5 PrivH-AkkVO 2021), Infrastruktur (§ 17 Abs. 6 PrivH-AkkVO 2021) sowie Kooperationen (§ 17 Abs. 7 PrivH-AkkVO 2021). Weiters wurde vom Board der AQ Austria entschieden, dass die beiden oben genannten Gutachter*innen neben den Ausführungen der antragstellenden Einrichtung im Antrag insbesondere Aspekte der Infrastruktur auf entsprechende Evidenzen im Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs zu überprüfen haben. Am 06.10.2022 fand dieser in den Räumlichkeiten der Antragstellerin am für den Studiengang zu diesem Zeitpunkt geplanten Standort, Krems an der Donau, statt.

Gutachten vom 19.01.2023

Das diesbezügliche Gutachten wurde mit 19.01.2023 von den Gutachter*innen vorgelegt und der Antragstellerin zur Stellungnahme bis zum 06.02.2023 übermittelt. Die Gutachter*innen kamen im Gutachten zum Schluss, dass dem Board der AQ Austria keine Akkreditierung empfohlen werden kann, da die Prüfbereiche Personal, Finanzierung und Infrastruktur als nicht erfüllt zu bewerten waren. Die Antragstellerin hat nach zweimaliger Fristverlängerung auf eigenen Wunsch (erste Verlängerung bis 20.03.2023, zweite bis 30.04.2023) per 21.04.2023 ihre Stellungnahme zum Gutachten vom 19.01.2023 vorgelegt.

Erste Stellungnahme der Antragstellerin vom 21.04.2023 - Änderung des Antrags:

Deutlich wurde, dass die Stellungnahme der Antragstellerin als erneute Antragsänderung eingestuft werden müsse. Die Änderungen betrafen insbesondere die von den Gutachter*innen als nicht erfüllt bewerteten Prüfbereiche, weiters wurde zu diesem Zeitpunkt von der Antragstellerin eine Verdoppelung der geplanten Anzahl der Studienplätze pro Studienjahr von 60 auf 120 Studienanfänger*innen pro Jahr vorgesehen. Ebenso wurde erneut die klinische Hauptkooperationspartnerin geändert. Statt der, wie oben dargelegt, bislang vorgesehenen Burgenländischen Krankenanstalten Ges. m. b. H. (KRAGES), nunmehr Gesundheit Burgenland, wurde zu diesem Zeitpunkt die Niederösterreichische Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) angeführt und ein entsprechender Kooperationsvertrag vorgelegt. Dieser sah überdies vor, dass die Landeskliniken Wiener Neustadt, Neunkirchen und Hohegg entsprechend dem Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes, zu Universitätskliniken werden. Im Rahmen des diesbezüglichen Beschlusses hat das Board der AQ Austria am 02.06.2023 festgestellt, dass es die Stellungnahme zum Gutachten vom 19.01.2023 als erneute Änderung des Antrags qualifiziert. Ebenso wurde, entsprechend § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021, ein Beschluss über weitere bzw. zusätzliche Verfahrensschritte gefasst.

Das Board der AQ Austria kam zum Schluss, dass eine gutachterliche Einschätzung der Stellungnahme vom 21.04.2023 angemessen und für eine umfassende Beweiswürdigung bzw. den nachfolgenden Beschluss des Boards der AQ Austria notwendig ist. Das Board hat weiters festgehalten, dass die gutachterliche Einschätzung auf die Kriterien der Prüfbereiche Forschung und Entwicklung (§ 17 Abs. 3 PrivH-AkkVO 2021), Personal (§ 17 Abs. 4 PrivH-AkkVO 2021), Finanzierung (§ 17 Abs. 5 PrivH-AkkVO 2021), Infrastruktur (§ 17 Abs. 6 PrivH-AkkVO 2021)

einzu­schränken ist. In­be­son­de­re sol­te da­bei die ge­plante Ver­dop­pelung der An­zahl der Stu­dien­plätze von 60 auf 120 Berück­si­ch­ti­gung fin­den. Eben­so wurde fest­ge­hal­ten, dass die gut­ach­ter­liche Ein­schät­zung auf die von der An­trag­stel­le­rin im Ra­hmen der Stel­lung­nah­me vom 21.04.2023 ein­ge­lan­gten Un­ter­la­gen be­sch­ränkt wird. Erneut wur­den die ur­sprün­g­lich beauf­trag­ten Gut­ach­ter*in­nen, nach ent­spr­echen­der Ein­hol­ung des Ein­ver­ständ­nis­ses der An­trag­stel­le­rin, be­stellt.

Erste gutachterliche Einschätzung vom 20.07.2023 zum geänderten Antrag:

Im Ra­hmen die­ser gut­ach­ter­lichen Ein­schät­zung vom 20.07.2023 ka­men die bei­den Gut­ach­ter*in­nen zum Schluss, dass „im durch die Stel­lung­nah­me vom 21.04.2023 ge­än­de­rten An­trag die Kri­te­rien ge­mäß § 17 Abs. 4 Z 1, 2, 4, und 5 Per­so­nal so­wie der Prüf­be­reich § 17 Abs. 5 Fi­nan­zierung nicht er­füllt [sind]. Dies vor al­lem auf­grund nicht adä­qua­ter Qua­li­fi­ka­tion so­wie un­zu­rei­chen­der Quan­ti­tät von hin­rei­chend qua­li­fi­ziertem Lehr- und For­schungs­per­so­nal, nicht aus­rei­chen­dem haupt­beruf­lichem Lehr- und For­schungs­per­so­nal, der In­tran­spa­renz ge­plan­ter Be­rufungs­ver­fah­ren so­wie einer in­adä­qua­ten Fi­nan­zierung. Wei­ter­hin ha­ben die Gut­ach­ter*in­nen dem Board der AQ Austria kei­ne Ak­kred­itierung des Mas­ter­stu­di­en­gangs Hu­man­me­di­zin em­pfo­hlen. Die gut­ach­ter­liche Ein­schät­zung vom 20.07.2023 wurde der An­trag­stel­le­rin über­mit­telt.

Zweite Stellungnahme der Antragstellerin vom 03.08.2023:

Die An­trag­stel­le­rin hat dies zum An­lass ge­nom­men, mit 03.08.2023 eine zwei­te Stel­lung­nah­me zu über­mit­teln. In die­ser legte sie dar, warum die gut­ach­ter­liche Ein­schät­zung vom 20.07.2023 noch­mals zu über­den­ken sei. In sei­ner Sit­zung am 20.09.2023 kam das Board der AQ Austria auf Basis al­ler vor­ge­leg­ten Un­ter­la­gen zur Auf­fass­ung, auch die zwei­te Stel­lung­nah­me der An­trag­stel­le­rin einer wei­te­ren gut­ach­ter­lichen Ein­schät­zung zu­zu­füh­ren und die Gut­ach­ter*in­nen in die näch­ste Sit­zung im No­vem­ber 2023 zu einem Ge­spräch ein­zu­laden. Über die­sen Be­schluss wurde die An­trag­stel­le­rin ent­spr­echend in­formiert und er­neut ihr Ein­ver­ständ­nis be­zo­gen auf die Be­stel­lung der oben ge­nan­nten Gut­ach­ter*in­nen ein­ge­holt.

Zweite gutachterliche Einschätzung vom 25.10.2023:

Die Gut­ach­ter*in­nen ha­ben ent­spr­echend der Beauf­tra­gung durch das Board eine er­neute (zwei­te) Ein­schät­zung zur zwei­ten Stel­lung­nah­me der An­trag­stel­le­rin er­stellt, diese wurde am 25.10.2023 vor­ge­legt. In­ge­sam­mt ka­men die Gut­ach­ter*in­nen in die­ser Ein­schät­zung zu fol­gen­dem Schluss: „Die in der gut­ach­ter­lichen Ein­schät­zung vom 20.07.2023 dar­ge­stell­ten Pro­ble­ma­tiken be­stehen auch Sicht der Gut­ach­ter wei­ter­hin, in­be­son­de­re die nicht adä­qua­te Qua­li­fi­ka­tion des für den Mas­ter­stu­di­en­gang vor­ge­se­henen Lehr- und For­schungs­per­so­nals, das nicht aus­rei­chen­de haupt­beruf­liche Lehr- und For­schungs­per­so­nal, die In­tran­spa­renz der ge­plan­ten Be­rufungs­ver­fah­ren so­wie eine in­adä­qua­te Fi­nan­zierung.“ Die Gut­ach­ter*in­nen ha­ben dem Board der AQ Austria da­her er­neut kei­ne Ak­kred­itierung des Mas­ter­stu­di­en­gangs Hu­man­me­di­zin em­pfo­hlen.

Dritte Stellungnahme der Antragstellerin vom 31.10.2023:

Die per 25.10.2023 an die An­trag­stel­le­rin über­mit­telte zwei­te gut­ach­ter­liche Ein­schät­zung hatte eine am 31.10.2023 ein­ge­lan­gte drit­te Stel­lung­nah­me der An­trag­stel­le­rin zur Fol­ge. In ihrer drit­ten Stel­lung­nah­me ging die An­trag­stel­le­rin er­neut auf die von den Gut­ach­ter*in­nen als nicht er­füllt be­werteten Kri­te­rien ein, kon­kret die Per­so­nal­aus­stat­tung, die Qua­li­fi­ka­tion des Lehr- und For­schungs­per­so­nals, die Qua­li­fi­zierungs­pfade so­wie die Fi­nan­zierung. Am 06.11.2023

haben die Gutachter*innen die dritte Stellungnahme erhalten und wurden informiert, dass diese Stellungnahme Teil des Gesprächs mit ihnen im Rahmen der 83. Sitzung des Boards der AQ Austria sein wird.

Sitzung des Boards am 23.11.2023, Gespräch mit Gutachter*innen:

Das Board hat im Gespräch mit - aus technischen Gründen - einem der beiden Gutachter*innen am 23.11.2023 die Argumente der Antragstellerin aus dieser Stellungnahme thematisiert und um eine Einschätzung gebeten.

Zielsetzung des Gesprächs war eine vertiefende Klärung der gutachterlichen Bewertungen, insbesondere auch eine Einschätzung zum Verfahrensstand. Dabei stand insbesondere auch die gutachterliche Einschätzung zu erneuter Stellungnahme der Antragstellerin vom 31.10.2023 im Fokus. Besonderes Augenmerk wurde auf die Aspekte des Personals, der Finanzierung und der klinischen Kooperationspartnerinnen gelegt. Von gutachterlicher Seite wurde betont, dass die bisherigen und aktuellen Einschätzungen von beiden Gutachtern gleichermaßen im Verfahren geteilt wurden.

Bezüglich der neuen klinischen Kooperationspartnerin – der Niederösterreichischen Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) und deren Landeskliniken Hohegg, Neunkirchen und Wiener Neustadt – wurde von Seiten des Gutachters auf den bisher vergleichsweise kurzen Vorlauf der Kooperation hingewiesen und die Frage aufgeworfen, ob die Landeskliniken der NÖ LGA zum jetzigen Zeitpunkt schon für eine qualitätsvolle, universitäre, klinische Ausbildung bereit seien, die sie als zentrale Kooperationspartnerinnen leisten können müssen. Dies betreffe das Personal und dessen Qualifikation (Habilitation), entsprechende Durchgriffsrechte, aber auch entsprechende sächliche und räumliche Ressourcen sowie die Finanzierung.

Aus gutachterlicher Sicht wurde angemerkt, dass jetzt, aber auch bei vorherigen Kooperationspartnerinnen (bspw. den Kliniken der Burgenländischen Krankenanstalten Ges. m. b. H. (kurz: KRAGES), nunmehr Gesundheit Burgenland), das Curriculum stark auf die jeweils vorhandenen (personell-fachlichen) Ressourcen ausgerichtet sei und dadurch nicht ausreichend auf ein Curriculum gesetzt werde, welches einer modernen Ausbildung im Gebiet der Humanmedizin entsprechen würde, die auf die erforderlichen Zwecke und nicht lediglich auf personenbezogene Fachgebiete abzielen solle. Hierzu wurden Fragen der übergeordneten fachlichen Verantwortung einzelner klinischer Fachgebiete udgl. besprochen.

Die fachliche Verantwortung und Qualifikation für die fachlichen Kernbereiche müsse jedenfalls von den intendierten Kooperationspartnerinnen gewährleistet werden. Dies umfasse auch die Freistellungen des Personals für Lehre und deren Vor- und Nachbereitung, didaktische Qualifikationsangebote („Faculty development“) sowie entsprechende personelle Ressourcen für die Koordination der Lehre an der Privatuniversität und den zukünftigen Universitätskliniken.

In der Forschung wurden – basierend auf den vorgelegten Lebensläufen – aus gutachterlicher Sicht durchaus eine gewisse Anzahl von qualifizierten Personen (d.h. mit Habilitation) gesehen, aber dennoch die Sicherstellung des relevanten Forschungsbezugs als noch nicht ausreichend gewährleistet erachtet.

In der Lehre sei die klinische Ausbildung an Patient*innen (inkl. Unterricht am Krankenbett) zentral, um das erlernte Wissen transformativ umsetzen zu können. Die Lehre in der klinischen Praxis sei im vorliegenden Fall noch nicht ausreichend sichergestellt.

Im Sinne der Akkreditierungserfordernisse war die Situation im November 2023 insgesamt nicht ausreichend zu beurteilen, was wesentlich auf die geringe Vorlaufzeit der jetzigen Kooperation mit der NÖ LGA bzw. den Landeskliniken zurückzuführen sei. Es müssten hier entsprechende Berufungs- und Qualifikationsverfahren durchgeführt und entsprechende (Assistenz-) Professuren eingerichtet werden.

Die Gewährleistung einer ausreichenden Qualität sei für die Antragstellerin grundsätzlich umsetzbar, benötige aber einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf. Bisher, so die Einschätzung, wurden konzeptive Veränderungen oder weitere Entwicklungen reaktiv auf gutachterliche Bewertungen im Wege der unterschiedlichen Stellungnahmen vorgenommen. Für eine abschließende Einschätzung zum beantragten Masterstudiengang „Humanmedizin“, insbesondere hinsichtlich der intendierten klinischen Kooperationspartnerinnen, sind weitere Verfahrensschritte sinnvoll, ggf. auch eine Begutachtung vor Ort bei den genannten Landeskliniken der NÖ LGA.

Aus gutachterlicher Sicht wurden die Qualifikationsmaßnahmen sowie die getroffenen Festlegungen zur Lehre und die Nennung von Forschungstätigkeiten und Betreuung von Masterarbeiten in den Dienstvertragsmustern positiv eingeschätzt. Auch die Einrichtung eines Studierendensekretariats sei positiv anzumerken. Kritischer wurde hingegen die Finanzierung des Studiengangs eingeschätzt. Das geplante Budget für Forschung und klinische Unterrichtseinheiten sei im internationalen Vergleich eher gering, insbesondere ab Oktober 2027 nicht sichergestellt.

Aus Sicht des Boards der AQ Austria hat sich zu diesem Zeitpunkt schlussendlich ein Bewertungsbild ergeben, wonach die Anforderungen der Akkreditierung für den Masterstudiengang nach wie vor nicht erfüllt seien, insbesondere aufgrund der nicht ausreichenden Qualifikation des Personals für Lehre und Forschung in den kooperierenden Landeskliniken der NÖ LGA. Hinzu kämen offene Fragen des Durchgriffsrechts, die Sicherstellung von „Protected Time“ für Lehre, Forschung sowie der fachlichen Qualifikation und der Berufungsverfahren. Die Finanzierung sei ebenfalls nicht ausreichend sichergestellt.

Beschluss des Boards der AQ Austria vom 23.11.2023, erneute externe Begutachtung in Verbindung mit einem neuerlichen Vor-Ort-Besuch an den Landeskliniken der NÖ LGA:

Nach umfassender Beratung hat das Board der AQ Austria in der Sitzung am 23.11.2023 unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 beschlossen, weitere Verfahrensschritte gemäß §§ 4 bis 8 PrivH-AkkVO 2021 festzulegen. Es wurde eine erneute externe Begutachtung bezogen auf die Prüfbereiche Personal (§ 17 Abs. 4 PrivH-AkkVO 2021) und Finanzierung (§ 17 Abs. 5 PrivH-AkkVO 2021) sowie Kooperationen (§ 17 Abs. 7 PrivH-AkkVO 2021) beschlossen. Ebenso wurde festgelegt, dass ein neuerlicher Vor-Ort-Besuch, bei welchem die Gutachter*innen Gespräche mit Vertreter*innen der Antragstellerin, der geplanten Kooperationskliniken Hohegg, Neunkirchen und Wiener Neustadt (zukünftige Universitätskliniken) sowie deren Trägergesellschaft (NÖ LGA) zu führen haben, durchgeführt wird. Wieder wurden die Gutachter*innen bestellt sowie erneut das Einverständnis der Antragstellerin eingeholt.

4. Stellungnahme der Antragstellerin am 29.01.2024, Erneute Änderung des Antrags, Verlegung des Standorts des Masterstudiengangs von Krems an der Donau nach Wiener Neustadt:

Im Zuge der Vorbereitungen für den Vor-Ort-Besuch wurde in ihrer vierten Stellungnahme von der Antragstellerin am 29.01.2024 schließlich mitgeteilt, dass nunmehr vorgesehen sei, dass der Standort des Masterstudiengangs von Krems an der Donau nach Wiener Neustadt verlegt werde. Weitere Nachreichungen wurden am 02., 12., 21., 25. und 27.02.2024, während des Vor-Ort-Besuchs am 04. und 05.03.2024 sowie zuletzt am 11.03.2024 eingebracht.

Die Veränderung des Ortes der Durchführung zog eine Erweiterung des Prüfauftrags nach sich. Die Gutachter*innen hatten ergänzend auch die Prüfbereiche Infrastruktur (§ 17 Abs. 6 PrivH-AkkVO 2021) sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule gemäß § 21 Abs. 1-3 PrivH-AkkVO 2021 zu bewerten.

2 Vorbemerkungen

Zunächst möchten die Gutachter darauf hinweisen, dass das aktuelle gutachterliche Verfahren für alle Beteiligten (vorliegend die vierte gutachterliche Einschätzung bzw. Gutachten) durch immer wieder erfolgte Änderungen des Konzepts für das Masterstudium Humanmedizin durch die Antragstellerin mit immer wieder neuen klinischen Kooperationspartner*innen zunehmend unübersichtlich geworden ist. Dies war auch bedingt durch die multiplen Stellungnahmen der Antragstellerin, die in vielen Fällen mehr oder weniger komplette Antragsänderungen waren.

Für den aktuellen Vor-Ort-Besuch am 04.03 und 05.03.2024 sind im Anschluss an die formelle Stellungnahme der Antragstellerin vom 29.1.2024 z.B. weitere Nachreichungen am 02.02.2024, am 12.02.2024, am 21.02.2024, am 25.02.2024 und am 27.02.2024 eingegangen, was eine zeitgerechte strukturierte Vorbereitung der Gutachter schwierig gemacht hat.

Trotz dieser komplexen Vorgeschichte - und aus Sicht der Gutachter bislang nicht geeigneten klinischen Kooperationskonzepten der Antragstellerin (vgl. Darlegungen zum Hintergrund des Akkreditierungsverfahrens) - hat sich nunmehr für die Gutachter beim zweiten Vor-Ort-Besuch durch das aktuelle klinische Kooperationskonzept, nämlich mit den Kliniken der Niederösterreichischen Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) in Wiener Neustadt, Neunkirchen und Hohegg ein positives Bild ergeben. Dies beruht vor allem auf den dort gewonnenen Eindrücken zur klinischen Struktur, der Ärztlichen Direktionen, den dortigen Primarärzt*innen sowie auch der Verwaltungsleitungen der Kliniken sowie den Vertreter*innen der NÖ LGA. Bei den Vor-Ort-Besuchen an den drei Kliniken und den Evidenzen aus den Gesprächen ist für die Gutachter der Eindruck entstanden, dass diese erforderliche klinische Kooperation auf Grund der adäquaten akademischen Qualifikation der meisten Primarärzt*innen, der Motivation aller Mitarbeiter*innen und der entsprechenden administrativen Unterstützung für die Umsetzung des Masterstudiengangs Humanmedizin eine gute Grundlage bietet.

Für die adäquate Beurteilung des Konzeptes war insofern für die Gutachter der Vor-Ort-Besuch in den Kliniken Wiener Neustadt, Neunkirchen und Hohegg sehr informativ und wertvoll. Denn damit war die Möglichkeit verbunden, die Infrastruktur der Kliniken kennenzulernen und mit vielen Mitarbeiter*innen aus unterschiedlichen Fachrichtungen, Ebenen und Bereichen (leitende und nachgeordnete Ärzte*innen, Pflegedienstleitungen, Verwaltung) zu sprechen. Der Aufwand des neuerlichen Vor-Ort-Besuches im Rahmen dieses Akkreditierungsverfahrens an den klinischen Kooperationspartnern hat sich somit voll und ganz gelohnt, da ansonsten erforderliche Informationen für die Erstellung des vorliegenden Gutachtens nicht hätten

gewonnen werden können. Dies betrifft vor allem die authentischen Eindrücke, das breite Interesse, nicht nur der klinischen Primärärzt*innen, sondern auch der Ober- und Assistenzärzt*innen, der Pflegedienstleitung sowie der Vertreter*innen der Verwaltungen der Kliniken, die allesamt die Kooperation mit der Antragstellerin im Sinne des Anstrebens einer qualitativ hochwertigen Ausbildung von Mediziner*innen in den klinischen Fächern nachvollziehbar unterstützen.

Wenngleich die Gutachter betonen möchten, dass im vorliegenden klinischen Kooperationskonzept sowohl für die Antragstellerin als auch für die Kliniken weitere Entwicklungspotenziale erkennbar sind, hat der Vor-Ort-Besuch bei den Gutachtern einen insgesamt positiven Eindruck hinterlassen.

3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021

3.1 § 17 Abs. 4 Z 1, 2-7: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung

a. ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen,

b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Für einen Masterstudiengang Humanmedizin sind Quantität und Qualität (sowie die Motivation) des klinischen Personals essenziell, i.d.R. also das Personal der kooperierenden Kliniken, die die Hauptlast der studentischen Lehre (theoretisch und am Krankenbett) abbilden müssen. Darüber hinaus bedarf es - gerade bei Kliniken, deren prioritäre Aufgabe die Krankenversorgung ist - dazu einer adäquaten Unterstützung durch die Verwaltung und durch den Träger des Klinikums bzw. der Kliniken. Nur dann können die studentische Lehre und Aufgaben in der Forschung, wie z.B. in der Betreuung von Masterarbeiten der Studierenden, zusätzlich zur Patient*innenversorgung gewährleistet werden.

In der aktuellen Antragsversion der Antragstellerin ist als alleinige klinische Kooperationspartnerin die Niederösterreichische Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) mit ihren Landeskliniken in Wiener Neustadt, Neunkirchen und Hohegg genannt. Dies sind frei örtlich nahe beieinanderliegende Kliniken, die einen großen Teil des klinischen Fächerspektrums für die medizinische Ausbildung abdecken, allerdings mit Ausnahme einiger Fächer wie z.B. der

Thoraxchirurgie, der Herzchirurgie, der Transplantationsmedizin, der Rheumatologie, der Rechtsmedizin, der Humangenetik etc., die an keinem der drei Standorte vertreten sind. Hier ist für einige Fächer (Humangenetik, Thoraxchirurgie, Palliativmedizin) eine Kooperation mit nicht-österreichischen Kliniken geplant (Budapest, Heilbronn, Karlsruhe).

Durch die Kooperation der Antragstellerin mit der NÖ LGA und den o.g. Kliniken, die entsprechend durch einen Kooperationsvertrag geregelt ist, steht ein breites Spektrum an Primärärzt*innen der verschiedenen klinischen Fächer inklusive ihrer klinischen Mitarbeiter*innen für die studentische Lehre zur Verfügung, die die Lehre z.T. in Nebenbeschäftigung, z.T. als Nebentätigkeit ausüben sollen. Beim Vor-Ort-Besuch zeigte sich die hohe Motivation der Primärärzt*innen wie auch von nachgeordneten Mitarbeiter*innen an der Lehrtätigkeit und die Unterstützung sowohl durch die Pflegeleitungen wie auch durch die Verwaltung der Kliniken. Damit steht über die drei Kliniken sowie die weiteren Kooperationspartner*innen aus Sicht der Gutachter ausreichend wissenschaftliches Lehrpersonal zur Verfügung. Für die Forschung der entsprechenden Klinikmitarbeiter*innen sind weitere Verträge zwischen der Antragstellerin und der NÖ LGA in Planung, um hier eine solide Basis für Forschungsaktivitäten zu schaffen.

Die Mehrzahl der Primärärzt*innen an den Standorten sind habilitiert und damit formell berechtigt, Lehre für Medizinstudierende durchzuführen. Bei einigen anderen ist zeitnah eine Neubesetzung geplant - mit einer habilitierten Person - und bei einigen wird eine "Qualifikationsvereinbarung" geschlossen, mit dem Ziel habilitationsäquivalente Leistungen zu erreichen. Diesen wird ein*e Mentor*in an die Seite gestellt - ohne dass allerdings völlig klar wird, wie diese*r Mentor*in konkret die formell fehlende Lehrqualifikation der entsprechenden Primärärzt*innen kompensieren oder diese "mentoringen" soll. Dies sollte noch dezidiert geregelt werden. Die hohe Lehrmotivation der Primärärzt*innen an den Klinikstandorten und die in den meisten Fällen vorhandene formelle Lehrqualifikation (Habilitation) führen jedoch dazu, dass das Kriterium auch bezüglich der fachlichen und didaktischen Qualifikation weitgehend erfüllt ist.

Das angegebene Lehrpersonal ist sämtlich zu mindestens 50 % an den Kooperationskliniken angestellt und kann daher dann als hauptberuflich gesehen werden, sobald die entsprechenden Verträge aller genannten Primärärzt*innen mit der Antragstellerin vorliegen. Ein klares Durchgriffsrecht auf die entsprechenden Personen ist für die Gutachter weiterhin nicht erkennbar; da jedoch die Trägerin der entsprechenden Kliniken, die NÖ LGA, dieses Konzept offensichtlich nachdrücklich und auch für die Gutachter erkennbar voll unterstützt, erachten die Gutachter das geplante Konstrukt als akzeptabel.

Zusammenfassend ist für die Gutachter das Kriterium daher als **erfüllt** zu betrachten - es muss jedoch in Zukunft auf eine Nachbesetzung von Primärärzt*innen-Stellen mit habilitierten Bewerber*innen geachtet werden, um letztlich die volle Breite des Fächerspektrums adäquat abdecken zu können.

2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch
 - a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie

b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.

Die fachlichen Kernbereiche werden zuletzt in der Nachreichung der Antragstellerin vom 11.03.2024 dargestellt mit den jeweils zugehörigen klinischen Fächern sowie den jeweils verantwortlichen Personen. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich dabei um habilitierte Primarärzt*innen, die durch die Habilitation eine entsprechende Lehrbefähigung dokumentiert haben. Bei zwei Primärärzten ist zeitnah eine Neubesetzung mit einer habilitierten Person vorgesehen und für sechs weitere, nicht-habilitierte Personen, ist geplant, dass von den entsprechenden Ärzt*innen jeweils eine Qualifizierungsvereinbarung unterzeichnet wird. Bis zum Erreichen einer habilitationsäquivalenten Leistung wird ihnen ein*e habilitierte Fach-Mentor*in zur Seite gestellt, die*der sie entsprechend unterstützen soll. Dieses Konzept ist aus Sicht der Gutachter prinzipiell adäquat, auch wenn nicht klar ersichtlich ist, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Mentor*innen wirklich haben und für wie lange Zeit das Mentor*innen-Konzept laufen soll bis eine eigene Lehrqualifikation der entsprechenden Primarärzt*innen erreicht ist (bzw. was passiert, wenn dies nicht erreicht wird).

Die Gutachter gehen davon aus, dass die adäquat qualifizierten (habilitierten) Primarärzt*innen ihrem Fach entsprechend auf Professuren durch die Antragstellerin berufen werden. Damit wären die fachlichen Kernbereiche und damit die wesentlichen Fächer des Studiengangs durch hauptberufliche Professuren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt. Auch findet sich in allen Fächern weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Personal an den Kliniken, das die durch die Antragstellerin definierten fachlichen Kernbereiche entsprechend abdeckt.

Die geplanten Berufungsverfahren sollen dabei in enger Abstimmung zwischen der NÖ LGA und der Privatuniversität erfolgen, wobei nach dem aktuellen Kooperationsvertrag die Auswahl von Primarärzt*innen federführend der NÖ LGA obliegt. Hier muss von Seiten der Antragstellerin jeweils sichergestellt werden, dass die akademische Qualifikation der Primarärzt*innen, die ja dann auch auf die entsprechenden Professuren berufen werden sollen, auf adäquatem universitärem Niveau vorliegt.

Aus Sicht der Gutachter fehlen in den von der Antragstellerin definierten fachlichen Kernbereichen weiterhin einige Fächer, wie z.B. die Herzchirurgie und die Transplantationsmedizin: für die Einbeziehung dieser Bereiche sind von der Antragstellerin in der Zukunft Konzepte zu entwickeln, wie diese Fächer adäquat im Studium abgebildet werden sollen.

Für die Gutachter ist vor allem die*der avisierte und benannte Pro-Dekan*in für den Masterstudiengang Humanmedizin eine zentrale Personalie zur Sicherstellung einer adäquaten und qualitativ hohen Umsetzung und Weiterentwicklung der Lehre und Forschung in der geplanten Kooperation mit den Kliniken Wiener Neustadt, Neunkirchen und Hohegg.

Entsprechend sehen die Gutachter - mit den o.g. Entwicklungsperspektiven - auch dieses Kriterium als **erfüllt** an.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.

Wie der Vor-Ort-Besuch an den Landeskliniken Wiener Neustadt, Neunkirchen und Hohegg sowie die Gespräche mit dem geplanten Lehrpersonal in den Kliniken gezeigt haben, steht ausreichend haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal für die Ausbildung der Studierenden im Masterstudiengang Humanmedizin zur Verfügung. Die Vereinbarungen im Rahmen der vertraglichen Regelungen der Antragstellerin mit der NÖ LGA sowie die geplanten Verträge mit den einzurichtenden Professuren stellen eine adäquate Basis für den Masterstudiengang und die klinische Ausbildung des Masterstudiengangs Humanmedizin dar.

Durch das umfangreiche klinische Personal in allen fachlichen Kernbereichen und klinischen Fächer ist auch eine adäquate Betreuungsrelation von Lehrenden zu Studierenden sichergestellt. Dabei wird die Lehre durch das klinische Personal (und die zu berufenden Professuren) teils als Nebenbeschäftigung und teils als Nebentätigkeit ausgeführt werden - entsprechend der jeweiligen vertraglichen Gestaltung.

Hierfür sind insbesondere auch die §§ 15 a, 15 c und 15 d des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG) als Basis zu nennen, in denen die Beziehungen von Landeskliniken als Universitätskliniken privater Universitäten geregelt sind. Insbesondere § 15 d NÖ KAG bestimmt klar, dass "In Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten von Krankenanstalten, die als Universitätskliniken in klinische Abteilungen oder als klinische Institute gegliedert sind, ... die Verantwortung für die zu erfüllenden ärztlichen Aufgaben im Bereich der Lehre und Forschung ... dem Leiter der klinischen Abteilung zu (kommt), welcher diese neben den ihm gemäß § 17 Abs. 2 obliegenden Aufgaben zu erfüllen hat".

Die Gutachter sehen dieses Kriterium ebenfalls als **erfüllt** an.

5. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

In der 2. Stellungnahme der Antragstellerin vom 03.08.2023 bezüglich der gutachterlichen Einschätzung vom 20.07.2023 verweist die Privatuniversität darauf, dass in den Dienstverträgen für Primarii (betrifft die Anlage 2 dieser Stellungnahme der Antragstellerin vom 03.08.2023: Musterdienstvertrag für Universitätsprofessuren) die Sicherstellung der Umsetzung von geeigneten Maßnahmen für die Einbindung nebenberuflich tätiger Lehrender in die Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs als verbindliche Dienstaufgabe integriert ist. Dies soll unter Aufsicht der*des zuständigen Pro-Rektor*in Humanmedizin nach den Vorgaben eines verbindlichen Maßnahmenplans erfolgen. Der in der Anlage 3 derselben Stellungnahme beigelegte Musterdienstvertrag im Sinne einer Qualifikationsvereinbarung für Assistenzprofessuren führt hier die Zuständigkeit für die Unterstützung der jeweiligen Universitätsprofessur auch bei der Umsetzung der Maßnahmen für nebenberufliche Lehrende auf.

Der von der Antragstellerin für die Einbindung nebenberuflicher Lehrender vorgesehene Maßnahmenplan kommt weiterhin zur Anwendung. Der Maßnahmenplan sieht vor, dass die*der zuständige Pro-Rektor*in Humanmedizin als Mitglied des Qualitätssicherungsrates der Antragstellerin im Rahmen ihrer*seiner Kernaufgabe - der Sicherstellung exzellenter Lehre - für die Umsetzung der Maßnahmen zur Einbindung der nebenberuflich Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation verantwortlich ist. Der Maßnahmenplan umfasst hierzu ein

sogenanntes Einarbeitungsprogramm, welches von allen nebenberuflichen Mitarbeitenden verpflichtend durchlaufen werden muss. Dieses sieht gemäß der Antragstellerin in Abhängigkeit von der Position und den damit verbundenen Aufgaben allgemeine und funktionspezifische Bausteine vor und umfasst mehrere Stufen einschließlich eines Gesprächs über Vorgaben mit der zuständigen Universitätsprofessur, individuellen Einarbeitungen und der Verpflichtung, an Fort- und Weiterbildung an der Privatuniversität teilzunehmen. Die aufgeführte Personalintegration ist dabei wiederum in Phasen eingeteilt, ist in allen Bereichen der Privatuniversität implementiert und umfasst ein sogenanntes Aufgabenübernahmegespräch sowie Feedbackgespräche mit der zuständigen Universitätsprofessur, auch um auf darauf basierend Anpassung in der weiteren Integrationsphase zu realisieren. Zudem werden Leitfäden zur Einführung neuer Mitarbeitender erstellt und regelmäßig interne Newsletter versendet.

Ergänzend stellt die Hochschule im Maßnahmenplan spezifisch dar, dass die Einbindung externer Lehrender Teil der strategischen Ausrichtung der Privatuniversität sei. Hier werden Vorgaben an Maßnahmen von Rektorat und Präsidium bezüglich einer erfolgreichen Integration von nebenberuflichen Lehrenden an die Universitätsprofessuren des Lehrbetriebs gemacht. Diese beinhalten ein persönliches Briefing, Koordinationsmeetings der Lehrenden, Feedback-Meeting und Unterstützung bei der Nutzung von Online-Plattformen sowie die Unterstützung bei Lehrveranstaltungen.

Das neu von der Privatuniversität erarbeitete und mit der Stellungnahme vom 29.01.2024 vorgelegte Konzept der Fortbildungsreihen Medizin- und Hochschuldidaktik (Anlage 3 der Stellungnahme vom 29.01.2024) ist dabei grundsätzlich für alle Lehrenden der Standorte der NÖ LGA in Wiener Neustadt, Neunkirchen und Hohegg, insbesondere aber für nicht-habilitierte Primarii und neu lehrende Ärzt*innen, vorgesehen.

Aus Sicht der Gutachter hat die Hochschule im Rahmen der aktuellen Stellungnahme vom 29.01.2024 einschließlich der darin genannten Antragsänderung weitere wesentliche Informationen und Dokumente für die Beurteilung des vorliegenden Kriteriums ergänzt. Die Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind weiterhin explizit in den beigelegten Musterdienstverträgen aufgeführt und der Maßnahmenplan für die Einbindung wurde aktualisiert.

Die neue vorgesehene Position als Pro-Dekan*in für die klinische Ausbildung, zu besetzen mit einer Vertretung aus der Leitungsebene der Kliniken der NÖ LGA, wird als Teil der Studiengangsleitung dabei ebenfalls für die fachliche Verantwortung und Qualifikation der Lehrenden in den fachlichen Kernbereichen verantwortlich sein. In den Gesprächen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs zeigt sich zudem, dass bei den Klinikleitungen und den Lehrenden eine hohe Bereitschaft besteht, sich entsprechend fachlich didaktisch und wissenschaftlich weiter zu qualifizieren. Auch die Leitungsebene der NÖ LGA betont, dass die Qualifikationsmaßnahmen den bestehenden Qualitätsentwicklungskonzepten der Kliniken Rechnung tragen und gut integrierbar sind.

Insgesamt gesehen erachten die Gutachter das vorliegende Kriterium als **erfüllt**.

6. Die Privathochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre

als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste gewährleistet.

Auf das obige Kriterium zur angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten geht die Privatuniversität in ihrer aktuellen Stellungnahme vom 29.01.2024 nicht spezifisch ein. Gemäß ursprünglichem Akkreditierungsantrag vom 23.06.2022 schätzt die Antragstellerin die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten basierend auf Daten der bereits implementierten Studiengänge als ausgewogen ein.

Die Rahmenbedingungen haben sich hier aus gutachterlicher Sicht mit der Erhöhung der Studienplatzkapazität und der Kooperation mit der NÖ LGA im Sinne einer Erschließung weiterer personeller und räumlicher Ressourcen für Forschung und Lehre geändert. Im Rahmen der Neubeurteilung der Rahmenbedingungen und der Übersicht über das Personal, insbesondere an den Kliniken der NÖ LGA, sowie in den Gesprächen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs zeigte sich, dass die ursprünglich im Antrag vom 23.06.2022 genannte Perspektive der Privatuniversität bezüglich einer Aufteilung von 50 Prozent für Forschung, 40 Prozent für Lehre und 10 Prozent für Administratives weiterhin angestrebt wird und umsetzbar erscheint.

Gerade am Standort Wiener Neustadt eröffnen sich über die bestehenden Forschungsinstitutionen und deren Einbindung über wissenschaftliche Forschungsprojekte – in der Zukunft ist gemäß NÖ LGA und Antragstellerin auch eine Kooperationsvereinbarung zur Forschung vorgesehen – günstige Perspektiven, die angemessene Gewichtung für Forschung, Lehre und Administratives auch vor dem Hintergrund der nun vorgesehenen Studierendenzahlen zu realisieren. Zudem sehen die Dienstverträge des hauptberuflich angestellten Personals am Standort Krems weiterhin die vertragliche Verpflichtung, sich in die Forschungsbereiche der Privatuniversität einzubringen. Weiterhin lässt sich aus Sicht der Gutachter daraus ableiten, dass grundsätzlich eine forschungsbasierte Lehre sichergestellt werden kann.

Gesamthaft gesehen kommen die Gutachter hinsichtlich des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals am Standort Krems und den neuen klinischen Standorten der NÖ LGA zum Schluss, dass die Gewichtung gemäß bisherigen Erfahrungen und Daten und mit der nun neuen Perspektive der Umsetzung im Masterstudiengang gewährleistet ist und Freiräume für Forschung und Entwicklung bestehen.

Somit erachten die Gutachter das Kriterium als **erfüllt**.

7. Für den Studiengang ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vorgesehen.

Gemäß dem ursprünglichen Akkreditierungsantrag, eingelangt am 23.06.2022, hat die Antragstellerin bereits für die bestehenden Studiengänge Zentren für Service und Verwaltungsleistungen am Standort Krems etabliert; diese sind primär mit nichtwissenschaftlichem Personal ausgestattet.

In der aktuellen Stellungnahme vom 29.01.2024 stellt die Antragstellerin dar, dass im zukünftigen Universitätsklinikum Wiener Neustadt ein Studien-Service-Center eingerichtet wurde und mit zukünftig insgesamt vier Mitarbeiter*innen betrieben und weiterentwickelt wird. Das Studien-Service-Center umfasst dabei vier Büroarbeitsplätze und unter anderem auch einen Besprechungsraum. Primär organisieren und koordinieren bereits seit Sommer 2023 die Mitarbeiter*innen vor Ort die klinischen Lehrveranstaltungen an den neuen klinischen

Standorten der NÖ LGA und stehen den Studierenden für alle Fragen rund um ihr Studium zur Verfügung. Weitere Verwaltungsmitarbeiter*innen sind in den Büroräumlichkeiten der Antragstellerin am Technologie- und Forschungszentrum (TFZ) Wiener Neustadt vorgesehen. In der Gesamtschau der Darstellung der Antragstellerin im Akkreditierungsantrag, eingelangt am 23.06.2022, und insbesondere der in der Finanzierungsübersicht der Hochschule vom 03.08.2023 berichteten Anstellung von insgesamt 6 VZÄ für nichtwissenschaftliches Personal sowie im Hinblick auf die Einrichtung eines umfassenden Studien-Service-Centers am Standort Wiener Neustadt steht für den Masterstudiengang Humanmedizin vollumfänglich ausreichend nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung zu stehen.

Daher kommen die Gutachter zum Schluss, dass das obengenannte Kriterium **erfüllt** ist.

3.2 § 17 Abs. 5: Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

1. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und
2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.

Die Finanzplanung für den Studiengang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang.

Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

Aufgrund des vorliegenden Finanzplans ist aus Sicht der Gutachter die Finanzierung des Studiengangs für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt. Die Gegenüberstellung aller zu erwartender Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang erachten die Gutachter nunmehr als realistisch und plausibel. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Vertreter*innen des Trägers der Kliniken, der NÖ LGA, in den Gesprächen beim Vor-Ort-Besuch klar zugesichert haben, dass die im Kooperationsvertrag genannten Vergütungen aus ihrer Sicht ausreichend sind, um die geplanten Lehrleistungen durch das ärztlich-klinische Personal der Kliniken in geplantem Umfang zu erbringen.

In der Finanzplanung ist ebenfalls sichergestellt, dass die Studierenden den Studiengang abschließen können, falls dieser auslaufen sollte.

Daher erachten die Gutachter dieses Kriterium jetzt ebenfalls als **erfüllt**.

3.3 § 17 Abs. 6: Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen

sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargestellt.

In der Stellungnahme der Antragstellerin vom 29.01.2024 wird ausgeführt, dass mit der neuen Kooperationspartnerin, der NÖ LGA, der Masterstudiengang Humanmedizin am Standort Wiener Neustadt durchgeführt wird; die weiteren Standorte Hohegg und Neunkirchen werden ebenfalls in unterschiedlichem Ausmaß für klinische Lehrveranstaltungen vorgesehen. Die Hochschule hat gemäß eigenen Angaben dazu verschiedene Voraussetzungen geschaffen und führt in diesem Zusammenhang die folgenden infrastrukturellen Ressourcen auf:

1. Studien-Service-Center im Universitätsklinikum Wiener Neustadt
2. Forschungslaboratorien im Technologie- und Forschungszentrum (TFZ) Wiener Neustadt
3. Vorlesungsräume am City Campus Wiener Neustadt
4. SIM-Zentrum und Seminarräume im TFZ Wiener Neustadt
5. die klinischen Standorte Wiener Neustadt, Neunkirchen und Hohegg

Gemäß Antragstellerin ist damit auch eine breitere wissenschaftliche Perspektive aufgrund der Standortbedingungen insbesondere am Standort Wiener Neustadt als multidisziplinärer Wissenschaftsstandort gegeben. Auch findet sich in Wiener Neustadt eine Fachhochschule, welche im Bereich Gesundheitsberufe spezialisiert ist.

Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs zeigte sich bei der Besichtigung der klinischen Standorte und in den einzelnen Gesprächen, dass mit der neuen Kooperationspartnerin NÖ LGA eine für die Durchführung des Masterstudiengangs Humanmedizin adäquate Infrastruktur vorliegt. Dies betrifft die für die Studierenden zugänglichen Räume, die Versorgung respektive den Zugang zu Fachliteratur und zu Online Lern- und Recherchere Ressourcen. Insbesondere der erweiterte Zugang zu Fachliteratur und zu aktuellen Publikationen eröffnet – auch geäußert in den Gesprächen vor Ort – für die lehrenden Ärzt*innen an den klinischen Standorten neue Möglichkeiten und Synergien für Forschungsprojekte und damit auch für die Einbindung von Studierenden in die klinische Forschung. Zudem hat die Hochschule ein sogenanntes Studien-Service-Center am Standort Wiener Neustadt eingerichtet und neu ebenfalls am Standort Wiener Neustadt ein Trainingszentrum für Ärztliche Fertigkeiten (SIM-Zentrum), in dem "sämtliche Fertigkeiten 'an einem Modell, im Rollenspiel oder an Simulationspatient*innen jeweils mit Feedback durchgeführt' werden können", etabliert.

Aus Sicht der Gutachter sind damit auch im Hinblick auf die vorgesehene Studienplatzkapazität von 120 Studierenden pro Jahr und damit insgesamt 240 Studierenden in der strukturierten klinischen Ausbildung des 1. und 2. Masterstudienjahres günstige infrastrukturelle Voraussetzungen gegeben.

Auch im Rahmen des Kooperationsvertrages und im aktuellen 1. Zusatz dazu vom 04.09.2023 sind infrastrukturelle Einrichtungen aufgeführt. Hier werden entsprechend dem Mengengerüst der neu vorgesehenen Studierendenzahl die infrastrukturelle Ausstattung mit Aufenthaltsräumen, Seminarräumen, Sozialräumen, Räumen für das Studierendensekretariat, Dienstkleidung inklusive Personalspinden sowie Essensmöglichkeiten in den jeweiligen Personalrestaurants einschließlich deren Vergütung durch die Hochschule festgelegt.

Zusammenfassend kommen die Gutachter unter Berücksichtigung der vorliegenden Vertragsdokumente und der Informationen aus dem Vor-Ort-Besuch zum Schluss, dass eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung für die Lehre im

Masterstudiengang auch im Sinne von Verfügungsberechtigungen definiert und vertraglich genügend festgehalten ist.

Damit ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter **erfüllt**.

3.4 § 17 Abs. 7: Kooperationen

Für den Studiengang sind Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partneereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend seinem Profil vorgesehen. Die Mobilität von Studierenden und Personal wird gefördert.

Der Masterstudiengang Humanmedizin, der ja zentral der klinischen Ausbildung der Studierenden dient, erfordert damit strukturimmanent die Kooperation der Privatuniversität mit klinischen Kooperationspartner*innen - in diesem Fall der NÖ LGA. Dies erfordert, ebenfalls strukturimmanent, die Mobilität der Studierenden von Krems nach Wiener Neustadt und Umgebung für praktisch den gesamten Teil des Masterstudiengangs.

Darüber hinaus verfügt die Antragstellerin über internationale Kooperationen, Mitgliedschaften in Netzwerken und Industriekontakte. Ebenso führt die Antragstellerin eine Reihe ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen Partner*innen im Rahmen des Erasmus-Netzwerkes. Die Mitgliedschaft im Erasmus-Programm ermöglicht den Studierenden und den Mitarbeiter*innen der Antragstellerin Mobilität. Für die Studierenden der Humanmedizin gibt es bezüglich der Mobilität bisher keine relevanten Erfahrungen. Generell sind die Studierenden der Humanmedizin im Rahmen von Famulaturen und Klinisch-Praktischem Jahr innerhalb von Österreich mobil.

Zusätzlich ist das Personal der Antragstellerin gut national und international vernetzt und die Gutachter gehen daher davon aus, dass bei Bedarf Partnerschaften - entsprechend den notwendigen Erfordernissen - kurzfristig hergestellt werden können.

Die Gutachter betrachten das Kriterium daher als **erfüllt**.

3.5 § 21 Abs. 1-3: Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule

Für die Akkreditierung von Studiengängen an anderen Orten als den der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß §§ 17, 18 oder 19 folgende Kriterien.

(1) Die Privathochschule stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in gleicher Qualität und unter vergleichbaren Studienbedingungen erfolgt wie für den Studiengang am Ort, für den die institutionelle Akkreditierung erfolgte. Dabei stellt die Privathochschule insbesondere sicher, dass

1. es an bereits bestehenden Orten der Durchführung von Studiengängen zu keinem qualitätsmindernden Ressourcenabzug kommt;
2. für die Durchführung des Studiengangs an einem anderen Ort ausreichend qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal vorhanden ist;
3. spezifische Herausforderungen für die Durchführung des Studiengangs im internen Qualitätsmanagementsystem explizit berücksichtigt werden;
4. die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende adäquat und mit jenen an anderen Standorten der Privathochschule vergleichbar sind und den Studierenden ein Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden zur Verfügung steht.

1. In den aktuell vorliegenden Dokumenten zur Stellungnahme der Antragstellerin vom 29.01.2024 und der darin genannten Antragsänderung stellt die Antragstellerin dar, dass der Masterstudiengang Humanmedizin in Kooperation mit der NÖ LGA am Standort Wiener Neustadt mit den weiteren klinischen Standorten Neunkirchen und Hohegg durchgeführt wird. Die Antragstellerin hält zudem bereits in ihrer Stellungnahme vom 21.04.2023 fest, dass bezüglich der Infrastruktur die Situation am Standort in Krems einschließlich des hier eingerichteten Trainingszentrums für Ärztliche Fertigkeiten (SIM-Zentrum) unverändert ist. In den Gesprächen mit den Vertretungen der Antragstellerin beim Vor-Ort-Besuch zeigte sich zudem, dass im Rahmen der Neueinrichtung des Trainingszentrums für Ärztliche Fertigkeiten am Standort Klinikum Wiener Neustadt weiterhin am Standort Krems einzelne Simulationsstationen am Standort Krems weitergeführt werden und damit auch ein kontinuierlicher Aufbau von ärztlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten beginnend im Bachelorstudium und weiterführend im Masterstudium gewährleistet ist.

2. Aufgrund der Größe und Vielfalt an klinischen Disziplinen sowie der bereits bestehenden klinischen Lehrtätigkeit für andere Medizinische Universitäten findet sich an den klinischen Standorten der NÖ LGA ein umfassendes Spektrum von qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal. In den Gesprächen vor Ort stellt die ärztliche Direktion dar, dass bei nicht-habilitierten Klinikleitungen die Antragstellerin gemeinsam mit der NÖ LGA ein offenes Berufungsverfahren vorsieht. Zudem liegen für alle Lehrenden offene und bei Dozierenden mit Dienstverträgen für Qualifikationsstellen verpflichtende Fortbildungsreihen Hochschul- und Medizindidaktik vor, welche ergänzt sind um Kurse im Bereich Evidenz-Basierter Medizin und Forschung sowie Kommunikation.

3. Die Hochschule legte mit ihrer Stellungnahme vom 29.01.2024 ein um den neuen klinischen Standort Wiener Neustadt erweitertes Handbuch der Qualitätssicherung vor. Dieses Handbuch legt die Qualitätssicherungsverfahren für Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung, Personal, Infrastruktur und Kooperationen fest. Die Qualitätssicherung wird an der Privatuniversität von einem Qualitätssicherungsrat gesteuert, der aus externen und internen Expert*innen besteht. Gemäß der Antragstellerin tagt der Qualitätssicherungsrat vier Mal im Jahr und ist für die beiden Standorte der Privatuniversität, Wiener Neustadt und Krems an der Donau, verantwortlich.

In den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass auch die neu geschaffene Position eine*r Prodekan*in für die klinische Ausbildung hier Verantwortlichkeiten übernehmen wird. Zudem führen die Vertreter*innen der NÖ LGA aus, dass die umfassenden und zertifizierten Qualitätsmaßnahmen an den klinischen Standorten eine Integration der hochschulischen

Qualitätsvorgaben und -maßnahmen insbesondere für die klinische Ausbildung im Masterstudiengang Humanmedizin gut ermöglichen.

4. Durch die Einrichtung eines Studien-Service-Center im Universitätsklinikum Wiener Neustadt mit Beratungs- und auch Beschwerdeaufnahmefunktionen ist am neuen Standort eine niederschwellige Kontaktmöglichkeit für die Studierenden auch im Rahmen von Beschwerden gegeben. Zudem sind die weiterhin durch die Privatuniversität zur Verfügung stehenden Beratungsstellen im Rahmen der Einbindung von Studierenden und Mitarbeitenden in die Qualitätssicherung und Entwicklung (beispielsweise gemäß Handbuch der Qualitätssicherung Ombudsmann für akad. Angelegenheiten, Frauenbeauftragte, Männerbeauftragter, Anti-Mobbingbeauftragter) zu nennen.

Gesamthaft gesehen ist aus Sicht der Gutachter dieses Kriterium **erfüllt**.

(2) Falls die Privathochschule mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt dem Antrag ein Vertrag bei, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens sieht die Antragstellerin als neue Kooperationspartnerin für die klinische Ausbildung im Masterstudiengang Humanmedizin die NÖ LGA vor. Es liegt ein Kooperationsvertrag, unterzeichnet am 13.04.2023, sowie ein 1. Zusatz dazu, unterzeichnet vom 04.09.2023, vor. Beide Vertragsdokumente regeln die Kooperation bezüglich der Lehrtätigkeit, den personellen Ressourcen, Qualifikationsmaßnahmen und der zur Verfügung gestellten Infrastruktur.

Bei der Besichtigung der verschiedenen klinischen Standorte und während der Gespräche vor Ort im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs zeigte sich, dass die Antragstellerin und die NÖ LGA und hier insbesondere deren Vertretungen die Regelungen als umsetzbar und nachvollziehbar einschätzen. In den Gesprächen wurde sowohl von Seiten der Antragstellerin als auch von Seiten der NÖ LGA ergänzt, dass ein weiterer Kooperationsvertrag für die Forschung zeitnah geplant wird. Weiters wurde in den Gesprächen anlässlich des Vor-Ort-Besuchs und aus dem Krankenanstaltengesetz des Landes Niederösterreich (hier § 15a - § 15f) deutlich, dass der Gesetzgeber explizit eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Krankenanstalt – hier der NÖ LGA – und der Privatuniversität zur Regelung der Aufgaben und Tätigkeiten eines Universitätsklinikums in Forschung und Lehre vorsieht. Hier werden auch die Beziehung einer Vertretung der Medizinischen Privatuniversität zur kollegialen Führung in Universitätskliniken festgelegt sowie die Qualitätssicherung, der ärztliche Dienst und eine Arzneimittelkommission geregelt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter damit **erfüllt**.

4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit der NÖ LGA und ihren klinischen Standorten Wiener Neustadt, Neunkirchen und Hohegg hat die Antragstellerin eine für die Ausbildung von Studierenden im Masterstudiengang Humanmedizin qualifizierte und mit sehr gutem weiterem Entwicklungspotenzial ausgestattete klinische Kooperationspartnerin gewinnen können.

In Hinblick auf die positive Perspektive der weiteren Entwicklung der Kooperation mit den Landeskliniken der NÖ LGA und mit der NÖ LGA selbst, sowie auf Grund der weiteren Entwicklungsbestrebungen der Antragstellerin, vor allem in den Bereichen der Qualifizierung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungspersonals, sowie der aus Sicht der NÖ LGA und der Antragstellerin ausreichenden Finanzierung des Masterstudiengangs Humanmedizin, sind aus Sicht der Gutachter die Prüfkriterien nunmehr **erfüllt**.

Aus Sicht der Gutachter, sind für eine längerfristig erfolgreiche Implementierung des Masterstudiengangs Humanmedizin nachweislich folgende Empfehlungen zu berücksichtigen:

- der Privatuniversität wird empfohlen das Potenzial der neuen Partnerinstitution NÖ LGA und deren Kliniken zu nutzen und für eine strukturelle Einbindung der Vertretungen in Gremien und Prozesse der Privatuniversität zu sorgen;
- die Umsetzung der Qualitätsentwicklung gemäß Handbuch, unter Einbezug von Vertretungen aus den Kliniken, hier besonders der*des Prodekan*in für klinische Ausbildung nachhaltig sicherzustellen;
- die Einbindung der*des Prodekan*in für klinische Ausbildung - geplant und von den Gutachtern sehr befürwortet, die*der Ärztliche*r Direktor*in des Klinikums Wiener Neustadt - soll auch strukturell in einem Organigramm abgebildet werden;
- der Privatuniversität wird empfohlen, für eine rasche Implementierung und Weiterentwicklung der Fortbildungsreihen Didaktik, Wissenschaft und Kommunikation basierend auf einem realisierbaren Umsetzungskonzept zu sorgen;
- der Privatuniversität, den klinischen Kooperationspartnern und der NÖ LGA wird empfohlen, für die sukzessive wissenschaftliche Qualifizierung aller Fachvertretungen der Fächer der relevanten Kernbereiche Sorge zu tragen. Hierzu sollen offene, universitätsadäquate bzw. für die interessierte Öffentlichkeit transparente, qualitätsgeleitete und kompetitive Verfahren nach internationalen Standards zur Anwendung kommen.

Die Gutachter **empfehlen** dem Board der AQ Austria die **Akkreditierung des Masterstudiengangs Humanmedizin** der Danube Private University in Verbindung mit den oben genannten Empfehlungen am nunmehrigen Ort der Durchführung in Wiener Neustadt in klinischer Kooperation mit den Landeskliniken der NÖ LGA, den zukünftigen Universitätskliniken Wiener Neustadt, Neunkirchen und Hohegg.

5 Eingesehene Dokumente

- **Antrag vom 19.04.2022 auf Akkreditierung des Masterstudiengangs Humanmedizin der Danube Private University GmbH, durchgeführt in Krems - gemäß Antrag in der Version vom 23.06.2022, geändert im Wege einer Stellungnahme vom 29.01.2024 nunmehr Wiener Neustadt, in der Version vom 11.03.2024**
- **Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch** am 06.10.2022:
 - Echter und geschwätzter Dienstvertrag
 - Liste Lehrstuhlinhaber*innen (ergänzt)
 - Schreiben Berufungsausschuss (Weiterleitung)
 - Gutachten Berufungsverfahren
 - Reihung Berufungsausschuss
 - Ergänzende Stellungnahme Berufungsausschuss
 - Qualifikationskriterien bei Berufungsverfahren
 - Primärärzt*innen und deren Ausbildungsverantwortliche Ärzt*innen
 - Weitere in der Ausbildung eingesetzte Ärzt*innen (KRAGES)
- **Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch** am 06.10.2022:
- **Stellungnahme der Antragstellerin vom 21.04.2023 (Änderung des Antrags) inkl. Anlagen:**
 - Kooperationsvertrag NÖ LGA
 - Kooperationsvertrag Barmherzige Brüder
 - Kooperationsvertrag KRAGES
 - Kooperationsvertrag Vincentius-Diakonissen-Kliniken gAG
 - CVs der Primarii
 - Personal
 - Praktikumsvereinbarung NÖ LGA
 - Beispielhafter Studienplan
- **2. Stellungnahme der Antragstellerin vom 03.08.2023 inkl. Anlagen:**
 - Modulkatalog
 - Dienstvertrag Universitätsprofessor
 - Dienstvertrag Qualifikationsvereinbarung Primariat
 - Dienstvertrag Qualifikationsvereinbarung ohne Primariat
 - Dienstvertrag einfacher Lehrender
 - Personal korrigiert
 - Tabelle künftige Universitätsprofessor*innen und Assistenzprofessor*innen (Korrektur der Stellungnahme vom 21.04.2023 S.9)

- Beispielhafter Studienplan korrigiert
- Modul-Tabellen korrigiert (Korrektur der Stellungnahme vom 21.04.2023 S.12-27)
- Maßnahmenplan
- Stellenbeschreibung
- Finanzierung
- Broschüre Landeskrankenhaus Wiener Neustadt
- Muster Nebentätigkeit für DPU, NÖ Landesgesundheitsagentur
- Finanzplan
- **3. Stellungnahme der Antragstellerin vom 31.10.2023**
- **4. Stellungnahme der Antragstellerin vom 29.01.2024 (erneute Änderung des Antrags) inkl. Anlagen:**
 - Schreiben der Fachschaft "Humanmedizin", datiert mit 29.01.2024
 - Fortbildungsreihe Medizin- und Hochschuldidaktik
 - 1. Zusatz zur Kooperationsvereinbarung mit NÖ LGA, datiert mit 04.09.2023
 - Konvolut Kooperationsverträge
 - 2024_01_25 - Kündigung Kooperationsvereinbarung KRAGES
- **Nachreichungen zur 4. Stellungnahme**
 - Nutzungsvereinbarung City Campus, nachgereicht am 02.02.2024
 - Präsentation zur Qualität des Personals, nachgereicht am 12.02.2024
 - MED1_Prüfungsordnung_Master_20220411_Korr_AW_20230829, nachgereicht 12.02.2024
 - PSO-Masterstudiengang-HM 04-2023-003, nachgereicht 12.02.2024
 - Verlaufs- und Statusdokument, nachgereicht 12.02.2024
 - Planung MaHMED.xlsx, nachgereicht am 21.02.2024
 - Handbuch Qualitätssicherung für die Standorte Krems und Wr. Neustadt, nachgereicht am 25.02.2024
 - Burgenland Kündigung LoI, nachgereicht am 25.02.2024
 - Aktualisierte Planung MaHMED.xlsx, nachgereicht am 27.02.2024
- **Nachreichungen beim 2. Vor-Ort-Besuch am 04. und 05.03.2024**
 - Zeitablauf_Pulmo, nachgereicht 04.03.2024
 - Skript_Pulmo, nachgereicht 04.03.2024
- **Nachreichungen nach 2. Vor-Ort-Besuch am 11.03.2024**
 - Darstellung fachlicher Kernbereiche und Semesterverlaufsplan
 - Schriftsatz zum Unterschied zwischen SWS und UE samt Erklärung an einem Beispiel

Betreff: AW: 20240412_Stellungnahme: Gutachten MaHMED

Achtung! Diese Nachricht wurde von außerhalb Ihrer Organisation gesendet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zustellung des Gutachtens vom 12.04.2024.

Die Gutachter sehen alle Prüfkriterien als erfüllt an und empfehlen dem Board der AQ Austria die Akkreditierung des Masterstudiengangs Humanmedizin. Die Gutachter erkennen ein großes Entwicklungspotential und führen in der Zusammenfassung Maßnahmen auf, die aus ihrer Sicht umzusetzen wären, um einen längerfristigen Erfolg sicherzustellen. Diese Maßnahmen wurden den Gutachtern größtenteils im Verfahren bereits in Form von Konzepten vorgestellt. Die DPU hat bereits damit begonnen, diese Empfehlungen umzusetzen.

Die DPU bedankt sich auch für die weiteren wertvollen Hinweise und Empfehlungen im Gutachten. Diese wird die DPU ebenfalls aufgreifen und stets daran arbeiten, für eine qualitative Weiterentwicklung des Studiengangs zu sorgen.

Die DPU würde sich freuen, wenn sich das Board der AQ Austria der Empfehlung der Gutachter mit einem positiven Beschluss der Akkreditierung des Masterstudiengangs Humanmedizin anschließt. Dies wäre ein Signal für den Abschluss eines produktiven gemeinsamen Weges von Gutachtern, Board und DPU darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. h. c. M. B. Wagner-Pischel

Präsidentin

Senatorin im Senat der Wirtschaft Österreich

Danube Private University GmbH (DPU)

Steiner Landstraße 124

3500 Krems an der Donau

ÖSTERREICH / AUSTRIA



DANUBE PRIVATE UNIVERSITY
Austria

Rechtsform: GmbH, Sitz: Krems, Firmenbuch-Nr: FN333663g, Landes- und Handelsgericht Krems, UID-Nr: ATU 652 135 47, DVR: 4001775

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/ oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.